Rechtsanwältin
Dr. Franziska Meyer-Hesselbarth
[redacted]

[redacted]

Verwaltungsgericht Darmstadt

per beA

EILVERFAHREN

Bitte gleich vorlegen!

[redacted] den 03.08.2025

Zeichen: VR 996/2025 MH

neues Az.

Eilantrag

gem. 123 Abs. 1 VwGO

In dem Rechtsstreit

des freien Journalisten Bastian Barucker, [redacted]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Meyer-Hesselbarth, [redacted]

gegen

Bundesrepublik Deutschland: Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, Paul-Ehrlich-Straße 51-59, D- 63225 Langen, vertreten durch den Präsidenten apl. Prof. Dr. Stefan Vieths, ebenda,

Antragsgegnerin,

Postanschrift: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail: dr.hesselbarth@googlemail.com
Steuernummer:
Bankverbindung: [redacted]

wegen presserechtlichen Auskunftsanspruchs

beantrage ich namens und in Vollmacht des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der Regelungsanordnung zu verpflichten,

1. **dem Antragsteller Auskunft zu geben, ob es zutrifft, dass das Paul-Ehrlich-Institut bisher 56.545 Verdachtsfallmeldungen (adverse event reports) für Teilnehmer der SafeVac2.0-App an Eudravigilance übermittelt hat,**

   hilfsweise wird für den Fall,
   dass die Auskunft zu Ziffer 1. negativ ausfällt,

2. **dem Antragsteller Auskunft zu geben über die Gesamtzahl der Verdachtsfallmeldungen für Teilnehmer der SafeVac2.0-Studie, welche das Paul-Ehrlich-Institut bisher zur Eudravigilance-Datenbank weitgeleitet hat.**

Begründung:

Der Antragsteller ist freier Journalist (siehe seine Internetseite https://blog.bastian-barucker.de sowie sein in Kopie beigefügter Presseausweis, **Anlage ASt1**). Antragsgegnerin ist die Bundesrepublik Deutschland, handelnd durch das Paul-Ehrlich-Institut als Bundesoberbehörde.

Der Antragsteller betreibt im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit einen Blog, einen Youtube- und einen Podcastkanal. Zudem hat er im Jahr 2024 regelmäßig Beiträge für die Berliner Zeitung zur Pandemiepolitik geschrieben. Er war an der Veröffentlichung der RKI-Protokolle beteiligt. Die vom Antragsteller erstellten Veröffentlichungsbeiträge erzielen regelmäßig Aufrufzahlen im mittleren fünfstelligen oder auch sechsstelligen Bereich. Der Antragsteller beschrieb seine Arbeit selbst kürzlich so:

„*Mir liegen Dialog, respektvolle Debatte und gegenseitiges Verständnis am Herzen. Meine Formate und Interviews sollen Menschen informieren und nicht belehren und auch kontroverse und kritische Stimmen zu Wort kommen lassen. Mir sind Menschenwürde und Achtung sehr wichtig und ich denke Medien haben die Verantwortung Dialog auf Augenhöhe vorzuleben. Das versuche ich in meinen Gesprächen zu leben*."

Der Antragsteller richtete am 17. Juni 2025 eine Presseanfrage an die Antragsgegnerin. Er fragte unter anderem in Ziffer 3. dieser Anfrage:

„*Trifft es zu, dass das Paul-Ehrlich-Institut 56.545 Verdachtsfallmeldungen (adverse event reports) für Teilnehmer der SafeVac2.0 App an Eudravigilance übermittelt hat?*“

Die Antragsgegnerin beantwortete diese Anfrage am 04.07.2025 wie folgt:

„Bei der SafeVac 2.0-Studie handelt es sich um eine prospektive Beobachtungsstudie zur Sicherheit und Verträglichkeit der pandemischen COVID-19-Impfstoffe, die als klinische Studie nicht Teil des Spontanmeldesystems ist. Sämtliche in der Studie gemeldeten unerwünschten Ereignisse, die gemäß §4 Absatz 13 Arzneimittelgesetz (AMG)1 als schwerwiegend eingestuft wurden, wurden als schwerwiegendes unerwünschtes Ereignis aus einer klinischen Studie an die Eudravigilance-Datenbank der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA) berichtet. Dies betraf Meldungen von insgesamt 3.506 teilnehmenden Personen. Alle Verdachtsfälle mit nicht-schwerwiegenden Ereignissen werden mit Abschluss der Auswertung der klinischen Studie an die Eudravigilance-Datenbank der EMA berichtet.“ – siehe **Anlage ASt2**.

Der Antragsteller kam bei Durchsicht der Antwort zu dem Ergebnis, dass seine konkrete Frage nicht beantwortet worden war. Er hatte nicht nach Teilnehmern (die ggf. mehrere Verdachtsfälle nach mehreren Impfungen haben können), sondern nach *Verdachtsfallmeldungen* gefragt. Weiterhin wollte er die *Gesamtzahl* aller Verdachtsfallmeldungen für SafeVac2.0-Teilnehmer in Erfahrung bringen und nicht nur Auskunft über schwerwiegende Verdachtsfälle.

Wie der Antragsteller ferner feststellen musste, war eine inhaltlich sehr ähnliche Anfrage über den Bundestag ebenfalls nicht bzw. in ähnlicher Art und Weise ausweichend beantwortet worden, siehe **Anlage ASt3**. Die entsprechende Frage an die Bundesregierung zur Arbeitsnummer 6/315 lautete:

„*Wie viele Verdachtsfallmeldungen über Nebenwirkungen hat das Paul-Ehrlich-Institut insgesamt in Bezug auf Teilnehmer der SafeVac2.0-Studie an die Datenbank Eudravigilance weitergeleitet, und wurden die Eingaben/Meldungen einzelner SafeVac2.0 Teilnehmer zu verschiedenen Abfragezeitpunkten jeweils als neuer Verdachtsfall gezählt*?“

Diese Anfrage war am 03.07.2025 durch den Staatssekretär Tino Sorge wie folgt „beantwortet“ worden:

„Insgesamt haben sich bis zum 30. September 2022 zur Teilnahme an der SafeVac2.0-Studie 739.515 Personen registriert und mindestens eine Impfung erhalten. Davon haben 3.506 teilnehmende Personen mindestens ein schwerwiegendes Ereignis nach einer der in der Studie registrierten Impfungen berichtet, was entsprechend an die Eudravigilance-Datenbank der EMA als Verdachtsfall eines schwerwiegenden unerwünschten Ereignisses weitergeleitet wurde.“

Der Antragsteller wendete sich daraufhin am 21.07.2025 mit einer Nachfrage an das Paul-Ehrlich-Institut. Diese Nachfrage (siehe **Anlage ASt4**) lautete wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Simon,

In Ihrer Antwort vom 04.07.2025 hatten Sie auf die Frage

„*Trifft es zu, dass das Paul-Ehrlich-Institut 56.545 Verdachtsfallmeldungen (adverse event reports) für Teilnehmer der SafeVac2.0 App an Eudravigilance übermittelt hat*?“

folgendes mitgeteilt: *„Alle Verdachtsfälle mit nicht-schwerwiegenden Ereignissen werden mit Abschluss der Auswertung der klinischen Studie an die Eudravigilance-Datenbank der EMA berichtet*.“

Im Schriftsatz vom 11.04.2023 an das Verwaltungsgericht Darmstadt (Az. 6 K 716/22.DA, Bl. 444 Gerichtsakte) findet sich dagegen folgende Passage:

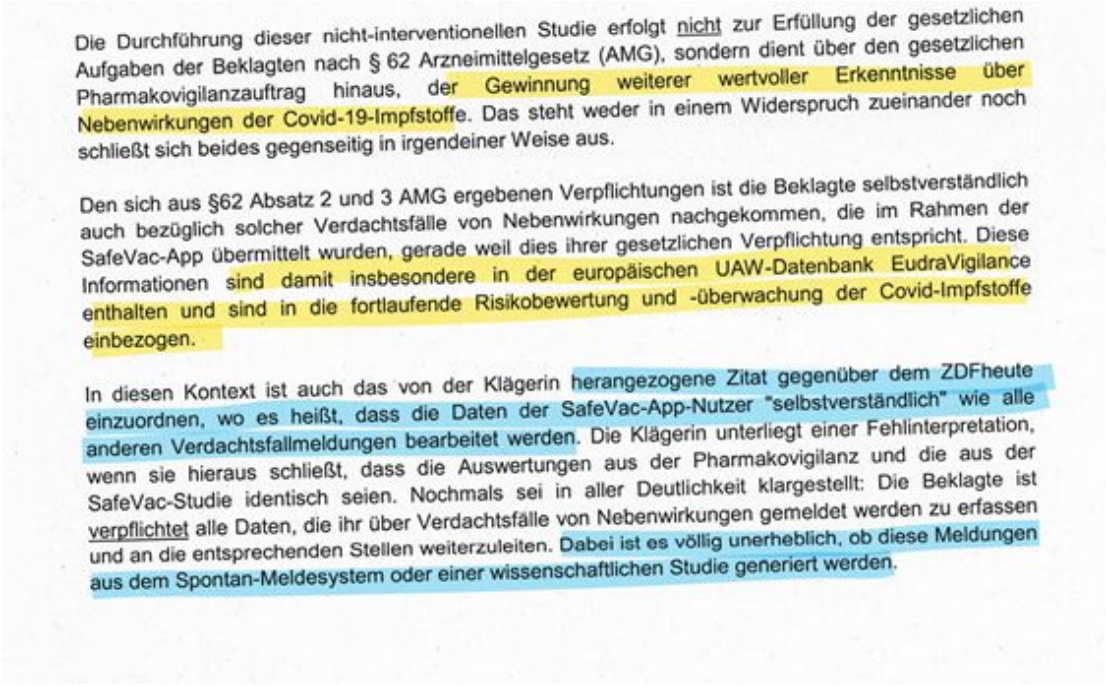

Die Durchführung dieser nicht-interventionellen Studie erfolgt nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Beklagten nach § 62 Arzneimittelgesetz (AMG), sondern dient über den gesetzlichen Pharmakovigilanzauftrag hinaus, der Gewinnung weiterer wertvoller Erkenntnisse über Nebenwirkungen der Covid-19-Impfstoffe. Das steht weder in einem Widerspruch zueinander noch schließt sich beides gegenseitig in irgendeiner Weise aus.

Den sich aus §62 Absatz 2 und 3 AMG ergebenen Verpflichtungen ist die Beklagte selbstverständlich auch bezüglich solcher Verdachtsfälle von Nebenwirkungen nachgekommen, die im Rahmen der SafeVac-App übermittelt wurden, gerade weil dies ihrer gesetzlichen Verpflichtung entspricht. Diese Informationen sind damit insbesondere in der europäischen UAW-Datenbank EudraVigilance enthalten und sind in die fortlaufende Risikobewertung und -überwachung der Covid-Impfstoffe einbezogen.

In diesen Kontext ist auch das von der Klägerin herangezogene Zitat gegenüber dem ZDFheute einzuordnen, wo es heißt, dass die Daten der SafeVac-App-Nutzer "selbstverständlich" wie alle anderen Verdachtsfallmeldungen bearbeitet werden. Die Klägerin unterliegt einer Fehlinterpretation, wenn sie hieraus schließt, dass die Auswertungen aus der Pharmakovigilanz und die aus der SafeVac-Studie identisch seien. Nochmals sei in aller Deutlichkeit klargestellt: Die Beklagte ist verpflichtet alle Daten, die ihr über Verdachtsfälle von Nebenwirkungen gemeldet werden zu erfassen und an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten. Dabei ist es völlig unerheblich, ob diese Meldungen aus dem Spontan-Meldesystem oder einer wissenschaftlichen Studie generiert werden.

Bitte konkretisieren Sie die oben unterstrichene Formulierung „alle“. Dieses „alle“ kann im Sinne „von noch keine“ oder in einem zeitlichen Sinn von „noch nicht alle“ verstanden werden und ist doppeldeutig.

Sollte die Formulierung „alle“ im letztgenannten Sinn gemeint gewesen sein, teilen Sie bitte entsprechend dem Anfrageinhalt vom 17.06.2025 die konkrete Anzahl der Verdachtsfallmeldungen mit.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass nicht nach der Zahl der Teilnehmer, sondern nach der Zahl der zu Eudravigilance weitergeleiteten *Verdachtsfallmeldungen* für diese SafeVac2.0-Teilnehmer gefragt wurde. Ein Teilnehmer kann bekanntlich von mehreren Verdachtsfällen betroffen sein, wenn mehrere Impfstoffdosen verabreicht worden sind.

Der ergänzenden Beantwortung dieser Fragen sehe ich binnen einer Woche nach Erhalt dieser Nachfrage entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Bastian Barucker, 21.07.2025“

Zu dieser Nachfrage erhielt der Antragsteller unter dem 23.07.2025 eine Eingangsbestätigung (vgl. **Anlage ASt5**), in der es hieß, das Paul-Ehrlich-Institut könne generell keine festen Terminzusagen machen. Man sei bemüht, dem Antragsteller „so zeitnah wie möglich zu antworten."

Zwecks Vermeidung wiederholender Ausführungen wird auf den vorstehend wiedergegebenen Inhalt der Nachfrage des Antragstellers verwiesen. Demnach ist die dem Antragsteller erteilte Antwort ausweichend und zweideutig. Sie *widerspricht ggf.* dem Vortrag des Paul-Ehrlich-Instituts vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt. Denn wenn sie dahingehend zu verstehen wäre, dass nicht-schwerwiegende Verdachtsfallmeldungen für SafeVac2.0-Teilnehmer überhaupt erst mit Abschluss der Studie zu Eudravigilance übermittelt werden, läge ein unüberbrückbarer Widerspruch zu dem o. g. gerichtlichen Vortrag des Paul-Ehrlich-Instituts vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt vor.

Festzuhalten ist ergänzend, dass das Paul-Ehrlich-Institut Mitte des Jahres 2021 gegenüber dem ZDF ebenfalls bestätigt hatte, dass die Daten der SafeVac2.0-Nutzer „selbstverständlich" wie alle anderen Verdachtsfallmeldungen bearbeitet werden würden, siehe **Anlage ASt6.**

Der Antragsteller konnte bis zum 03.08.2025 keinen Eingang zu seiner Nachfrage vom 21.07.2025 verzeichnen. Er geht inzwischen davon aus, dass die Antragsgegnerin seine konkret gestellte Frage nicht beantworten möchte.

I. Dem Antragsteller steht ein aus **Art. 5 Abs. Abs. 1 S. 2 GG** herzuleitender ein presserechtlicher **Auskunftsanspruch** zu, da hier eine Nichtbeantwortung der konkret gestellten Frage vorliegt. Die vom Antragsteller begehrte Presseauskunft bezieht sich auf Pharmakovigilanzdaten, welche die Antragsgegnerin im Zusammenhang mit den ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erhalten hat. Die fraglichen Daten sind aus allgemein zugänglichen Quellen nicht zu erhalten. In der Datenbank Eudravigilance (abrufbar unter www.ema.europa.eu/en/human-regulatory-overview/research-development/pharmacovigilance-research-development/eudravigilance) sind entsprechende Recherchen nicht erfolgversprechend. Die öffentlich durchsuchbare Datenbank der EMA (European Medicines Agency) lässt eine länderspezifische Suche ebenso wenig zu wie die Suche speziell nach Verdachtsfällen, welche aus der SafeVac2.0-Studie herrühren. Die vom Paul-Ehrlich-Institut am 28.11.2024 veröffentlichten Excel-Tabellen zu Impfnebenwirkungen bei Covid19-Impfstoffen beinhalten die fraglichen Daten ebenfalls nicht, da darin nur Verdachtsfälle aus der sog. Spontanerfassung aufgelistet sind.

Die gestellte Frage ist von allgemeinem und regem Interesse, was bereits die Fragestellung in sehr ähnlicher Form durch die o. g. Bundestagsanfrage vom Juni 2025 zeigt. Die zu erteilende Auskunft hat unvermindert aktuelle Bedeutung, was unter anderem daran ersichtlich ist,

- dass trotz der Urlaubssaison innerhalb weniger Wochen eine ganze Reihe von Artikeln erschienen ist, die sich (kritisch) mit der Arbeit des Paul-Ehrlich-Instituts befassen (dazu sogleich),

- dass zahlreiche von mutmaßlich Impfgeschädigten betriebene Gerichtsverfahren laufen, in denen Gerichte sich auf verlässliche amtliche Auskünfte des Paul-Ehrlich-Instituts und eine positive-Nutzen-Risiko-Abwägung für Covid19-Impfstoffe beziehen – was ggf. in Frage stünde, wenn o. g. Daten bekannt würden,

- dass die Rechtmäßigkeit von 2G-Regeln, sektoraler Impfpflicht gem. § 20a IfSG a. F. ohne Kenntnis der konkret beim Paul-Ehrlich-Institut vorliegenden Daten zu den Fragen des Antragstellers nicht beurteilt werden kann,

- dass in Teilen der Bevölkerung mittlerweile ernste Zweifel daran aufgekommen sind, ob das Paul-Ehrlich-Institut entgegen eigenen Verlautbarungen auf politisches Geheiß hin gehandelt hat, zumal dies im Fall des RKI bereits durch Veröffentlichung der sog. RKI-files belegt werden konnte und weitere Gesetzesverstöße wie die bisher nicht erfolgte Auswertung der GKV-Daten nach § 13 Abs. 5 IfSG bekannt geworden sind,

- dass Ärzte gem. § 630e BGB zur wahrheitsgemäßen Aufklärung ihrer Patienten verpflichtet sind, was nicht möglich ist, wenn die behördlich vorhandene Datenlage Ärzten nicht zugänglich gemacht wird, obwohl sie vorhanden ist.

II. Die *Dringlichkeit* der geforderten Auskunftserteilung ist unverkennbar.

Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.20214 – **1 BvR 23/14** – dürfen an die Glaubhaftmachung von Auskunftsansprüchen der Presse gegenüber dem BND (Bundes-

nachrichtendienst) keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Gleiches hat zwangsläufig für eine Bundesoberbehörde zu gelten.

Das erforderliche Eilbedürfnis bzw. die besondere Dringlichkeit eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs ist laut Bundesverfassungsgericht zumindest dann zu bejahen, wenn ein erhöhtes öffentliches Interesse sowie ein starker Bezug zur Gegenwart vorliegt. Insoweit ist die grundrechtliche Dimension der Pressefreiheit zu beachten. Weiter das Bundesverfassungsgericht im o. g. Beschluss, a. a. O. Rn. 26:

„Dies gilt auch in Bezug auf Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden (vgl. BVerfGE 20, 162). Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen (vgl. BVerfGE 50, 234 ; 91, 125). Soweit die Vorwegnahme der Hauptsache nur bei Vorliegen eines schweren Nachteils zulässig ist, muss dabei auch die Bedeutung der Auskunftsansprüche für eine effektive Presseberichterstattung durch den Beschwerdeführer hinreichend beachtet werden.“

Kritisch setzte sich das Bundesverfassungsgericht insbesondere mit der Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts auseinander. Diese Argumentation ging dahin, eine gewisse Aktualitätseinbuße sei von der Presse regelmäßig hinzunehmen und eine Ausnahme könne "allenfalls" dann vorliegen wenn Vorgänge in Rede stünden, die unabweisbar einer sofortigen, keinen Aufschub duldenden journalistischen Aufklärung bedürften, etwa wenn manifeste Hinweise auf aktuelle schwere Rechtsbrüche staatlicher Stellen vorlägen oder ein unmittelbares staatliches Handeln zur Abwehr von Gemeinwohlgefahren dringend gefordert sein könnte. (a. a. O., Rn. 28).

Für die Frage der Beurteilung der Dringlichkeit in der hier zu beurteilenden Konstellation sind als Maßstab die folgenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O, Rn. 28 f. zu berücksichtigen:

„Diese Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts führt den schweren Nachteil zu eng und legt damit einen Maßstab an, der die Aufgabe der Presse in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nicht hinreichend berücksichtigt. Die Aufgabe der Presse ist vornehmlich die Information der Bevölkerung als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung (vgl. BVerfGE 10, 118 ; 101, 361). Grundsätzlich entscheidet die Presse in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das "Ob" und "Wie" der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schützt

(vgl. BVerfGE 10, 118 ; 101, 361 ; 107, 299). Unter das Selbstbestimmungsrecht in zeitlicher Hinsicht fällt auch die Freiheit der Presse, zu entscheiden, ob eine Berichterstattung zeitnah erfolgen soll. Kann sich die Presse im Wege gerichtlichen Eilrechtsschutzes von öffentlichen Stellen aber solche Informationen nur unter den Voraussetzungen beschaffen, die das Bundesverwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung nennt, so begrenzt dies im Blick auf die Pressefreiheit den vorläufigen Rechtsschutz unverhältnismäßig."

Soll der presserechtliche Auskunftsanspruch des Antragstellers nicht vollständig leerlaufen, so kann er nur im Wege eines Eilverfahrens umgesetzt werden. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

Dem Verwaltungsgericht Darmstadt ist bekannt und es bedarf daher keiner Glaubhaftmachung, dass eine von der Unterzeichnerin persönlich Anfang April 2022 gegen die Antragsgegnerin erhobene Klage auf Herausgabe der Daten zur SafeVac2.0-Studie (Az. 6 K 716/22.DA) nach mittlerweile fast 40 Monate betragender Verfahrensdauer bisher nicht terminiert werden konnte. Diesen Sachverhalt kommentierte der Journalist Norbert Häring am 30.06.2025 unter Bezugnahme auf eine entsprechende Auskunft der Pressestelle des Verwaltungsgerichts Darmstadt in einem Artikel, der die Überschrift trägt: "**Die Gerichte lassen das PEI machen, was es will, zum Schaden der schutzbefohlenen Bevölkerung**", siehe **Anlage ASt7**.

Die Antwort der Antragsgegnerin vom 03.07.2025 auf die o. g. BT-Anfrage wurde sogleich rege in die Presseberichterstattung auch der sog. Mainstream-Medien aufgenommen.

Am **17.07.2025** veröffentlichte die Zeitschrift Welt einen Beitrag der Journalistin Elke Boderas mit der Überschrift: „**Das Rätsel um beunruhigende Daten zu Corona-Impfnebenwirkungen**", siehe **Anlage ASt8**.

Am **24.07.2025** erschien auf focus-online eine Kolumne des Virologen Alexander Kekulé mit dem Titel: **„Wie sicher waren die Corona-Impfungen? Die 4 großen Fehler des Impf-Instituts**"

www.focus.de/gesundheit/news/wie-sicher-waren-die-corona-impfungen-die-4-grossen-fehler-des-impf-instituts_96d1ec4e-c47a-40af-8352-69573f0ee485.html, siehe **Anlage ASt9**.

In diesem Beitrag wird u. a. die thematisiert, dass es schwer nachvollziehbar sei, „warum das PEI die gemäß § 4 Absatz 13 AMG als nicht schwerwiegend eingestuften Ereignisse erst mit

Abschluss der Auswertung der SafeVac-Studie an die EMA weitermelden will, wie das Bundesgesundheitsministerium kürzlich mitteilte."

Angesichts der gesetzlichen Meldefristen in **§ 62 Abs. 3 S. 1 AMG** (15 Tage für schwerwiegende Verdachtsfälle und 90 Tage für nicht schwerwiegende Verdachtsfälle) läge hierin ein signifikanter Rechtsbruch, zumal die per Handy-App abgefragten Angaben der Teilnehmer der SafeVac2.0-Studie zu weit über 90 % dem Paul-Ehrlich-Institut nachweislich schon im Jahr 2021 vorlagen. Ob die BT-Antwort indessen so zu verstehen ist – was zugleich implizieren würde, dass seitens des Paul-Ehrlich-Instituts gegenüber dem Verwaltungsgericht Darmstadt unzutreffend vorgetragen worden ist – bedarf der umgehenden Aufklärung im Rahmen der Presseberichterstattung.

Am **25.07.2025** veröffentlichte das Magazin „Cicero" einen Beitrag des Journalisten Volker Rekittke mit der Überschrift: **In Deutschland 300.000 Menschen mit schweren Nebenwirkungen nach Corona-Impfung?** www.cicero.de/innenpolitik/corona-impfschaden-safevac-pei, siehe **Anlage ASt10**.

Weitere Berichterstattungen unter anderem von Marc Friedrich am **27.07.2025**, der einen Youtube-Kanal mit ca. 650.000 Abonnenten betreibt (Videotitel: **Krass: Was du über die Corona-Impfung nicht erfahren solltest**) und unter www.tabularasamagazin.de/marc-friedrich-corona-aufarbeitung-waehrend-andere-laender-laengst-studien-veroeffentlicht-haben-herrscht-in-deutschland-funkstille/ sowie durch weitere (freie) Journalisten folgten bzw. wurden parallel zu den hier aufgeführten Pressebeiträgen veröffentlicht. Zudem sind kürzlich weitere Presseanfragen bei der Antragsgegnerin zu den Daten der SafeVac2.0-App eingereicht worden, u. a. vom Magazin Multipolar.

Ebenfalls am **27.07.2025** veröffentlichte der Antragsteller einen Gastbeitrag der Unterzeichnerin auf seinem Blog: https://blog.bastian-barucker.de/safevac20-pei-meyer-hesselbarth/ mit der Überschrift: „**Historisches Versagen: SafeVac2.0 und wie das Ticken der Uhr immer lauter wurde"**, siehe **Anlage ASt11.**

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass das öffentliche Interesse sehr groß ist. Die sich immer weiter hinauszögernde Veröffentlichung der SafeVac2.0-Daten wegen angeblich oder tatsächlich andauernder Auswertungen hat bereits zu einer ernsten Beunruhigung der interessierten Öffentlichkeit geführt und stellt ein wichtiges aktuelles Thema dar. Die insoweit öf-

fentlich gestellten Fragen sind in letzter Zeit immer drängender geworden, da die Antragsgegnerin – wie dem Gericht ebenfalls bereits seit geraumer Zeit bekannt ist, siehe **Anlage ASt12** – Anfang Juli 2023 eine Veröffentlichung der SafeVac2.0-Daten im Jahr 2024 angekündigt hatte, mittlerweile aber trotz Nachfragen keinen konkreten Veröffentlichungszeitpunkt mehr benennt, obwohl seither über 2 Jahre verstrichen sind. Die Besorgnis der Öffentlichkeit, dass aus den bisher nicht veröffentlichten SafeVac2.0-Daten etwas anderes hervorgeht, als während der Corona-Pandemie öffentlich kommuniziert worden ist, ist gegenwärtig vorhanden und wächst mit jedem weiteren Monat, den sich die Veröffentlichung der Daten verzögert. Prof. Kekulé hat im Übrigen völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass die nicht fristgerechte Datenveröffentlichung einen Verstoß gegen die Bestimmung des **§ 67 Abs. 6 Satz 7** i. V. m. **§ 42 Abs. 2 Satz 1 AMG** darstellt.

Dieser Umstand lässt es umso dringlicher erscheinen, dass seitens der Antragsgegnerin die zwangsläufig bereits bei ihr vorhandenen Daten über die Gesamtzahl der zu Eudravigilance gemeldeten Verdachtsfälle für SafeVac2.0-Teilnehmer zugänglich gemacht werden.

Der Antragsteller hatte seine Presseanfrage im Übrigen auf konkrete Hinweise eines ausländischen Datenanalysten gestützt. Dieser Analyst hat sich offensichtlich vertieft mit der Datenbank Eudravigilance beschäftigt und eine automatische Abfrage der dort hinterlegten Fallmeldungen (ICSR, Individual Case Safety Reports) unter Verwendung spezieller, von ihm zuvor beauftragter Programmiervorarbeiten vorgenommen. Die Glaubwürdigkeit dieser Quelle ist angesichts ergänzend vorliegender weiterer Belege zu dem in Rede stehenden Sachverhalt hoch. Konkret liegt dem Antragsteller insoweit eine Liste von „SVPEI-Nummern“ mit insgesamt 56.545 Einzelpositionen vor (**AnlageASt13**, 590 Seiten), die jeweils einen der SafeVac2.0-Studie zuzuordnenden Verdachtsfall beschreiben dürften. Eine Aufklärung per Auskunftserteilung bzw. Beantwortung der Presseanfrage vom 17.06.2025 (Frage 3) und der Nachfrage vom 21.07.2025 erscheint daher dringend geboten.

Die Notwendigkeit einer umgehenden gerichtlichen Entscheidung über den presserechtlichen Auskunftsanspruch und die Erteilung der begehrten Auskünfte ist zudem unter dem Aspekt zu bejahen, dass die Antragsgegnerin gegenüber den Herstellern der Covid19-Impfstoffe bekanntermaßen vertraglich die Haftung übernommen hat. Sie hat somit ein immanentes Interesse daran, ihr vorliegende, inhaltlich ggf. nachteilige Informationen zur Sicherheit der Covid19-Impfstoffe vor der Öffentlichkeit geheim zu halten.

Dr. Meyer-Hesselbarth
Rechtsanwältin

Anlagenverzeichnis

ASt1 – Presseausweis Antragsteller
ASt2 – Antwort vom 04.07.2025 auf Presseanfrage vom 17.06.2025
ASt3 – Antwort auf BT-Anfrage vom Juni 2025 mit der Arbeitsnummer 6/315
ASt4 – Nachfrage des Antragstellers vom 21.07.2025 an das PEI
ASt5 – Eingangsbestätigung zur Nachfrage, E-Mail vom 23.07.2025
ASt6 – Pressebericht des ZDF vom Juni 2021
ASt7 – Blog/Bericht N. Haering vom 30.06.2025 „Gerichte lassen das PEI machen…“
ASt8 – Welt/Bodderas, Artikel vom 17.07.2025 „Das Rätsel um beunruhigende Daten…“
ASt9 – Focus-online (Kekulé), Kolumne vom 24.07.2025 „Wie sicher …“
ASt10 – Cicero-Artikel (Rekittke) vom 25.07.2025 „In Deutschland 300.000 Menschen …“
ASt11 – Barucker-Blog, Gastbeitrag vom 27.07.2025 „Historisches Versagen“
ASt12 – SS an das VG Darmstadt v. 23.09.2024 (zum Veröffentlichungszeitpunkt SafeVac)
ASt13 – Liste mit 56.545 SVPEI-Nummern
ASt14 – Vollmacht